



Beschlussvorlage DS 134/2025/24-29/1

Status: öffentlich
Datum: 05.09.2025

Fachbereich: Fachbereich I
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Beschluss zur Bestätigung des öffentlich rechtlichen Vertrags über die kommunale Wärmeplanung

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ortsbeirat Münchehofe	10.06.2025	Anhörung	Ö
Ortsbeirat Dahwitz-Hoppegarten	12.06.2025	Anhörung	Ö
Ausschuss für Bau, Umwelt, Ortsentwicklung und Wirtschaft	18.06.2025	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung	19.06.2025	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Hönow	25.06.2025	Anhörung	Ö
Ausschuss für Verwaltung, Beschwerde und Vergabe	08.09.2025	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	15.09.2025	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Vertragsentwurf zur kommunalen Wärmeplanung gemäß Anlage 1 der vorliegenden Beschlussvorlage. Der Bürgermeister wird mit dem Abschluss der Vereinbarung beauftragt.

Sachverhalt: Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 13.11.2023 die Entscheidung zur konzeptionellen Erstellung der kommunalen Wärmeplanung getroffen. Gemäß Punkt 3 der Beschlussfassung wurde darüber entschieden, die umliegenden Kommunen (Neuenhagen b. Berlin, Altlandsberg, Fredersdorf-Vogelsdorf und Petershagen/Eggersdorf) mittels einer Vereinbarung in die Planung mit einzubeziehen, um interkommunale Synergien nutzbar zu machen.

In Abstimmung mit den Partnergemeinden fanden im Verlauf des Jahres 2023 und 2024 Gespräche zu Inhalten eines Vertrags statt sowie der Beantragung von Fördermitteln. Letzteres wurde durch die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf koordiniert. Die Gemeinde Hoppegarten wurde im Januar 2025 von der Gemeindeverwaltung Fredersdorf-Vogelsdorf darüber informiert, dass der Antrag auf Fördermittel nicht bewilligt wurde.

Mit Termin vom 16.04.2025 fand ein erneutes Arbeitstreffen der beteiligten Fachbehörden statt, in dessen Ergebnis der Entwurf der vorliegenden Vereinbarung ausgefertigt wurde.

Die vorliegende Beschlussvorlage dient der Gemeindevertretung als Entscheidungsgrundlage über den vorliegenden Entwurf des öffentlich rechtlichen Vertrags.

Die Inhalte der Vereinbarung können wie folgt zusammengefasst werden:

§ 1 enthält die Regelung, dass die Bürgerinnen und Bürger der einzelnen Vertragsparteien im Rahmen von Veranstaltungen über die Planung informiert werden. Von einem vereinfachten Verfahren wird somit abgesehen.

§ 2 beinhaltet, dass alle beteiligten Kommunen einen gemeinsamen Dienstleister beauftragen, um die kommunale Wärmeplanung ganzheitlich zu entwickeln und auf die Bedarfe und Möglichkeiten der einzelnen Vertragskommunen abzustimmen.

§ 3 regelt, dass die Gemeinde Neuenhagen b. Berlin in Abstimmung mit allen beteiligten Kommunen Zuschlagskriterien für die Ausschreibung erarbeitet, sowie die eigentliche Ausschreibung durchführt. Zudem werden die beteiligten Kommunen gemeinsam ein Leistungsverzeichnis auf Grundlage eines Musterleistungsverzeichnisses erstellen. Weiterhin ist geregelt, dass eine Erstattung der Mittel, welche für die Wärmeplanung aufgebracht werden müssen, beim zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg beantragt wird.

§ 4 regelt die Gründung einer Steuerungsgruppe, welche alle drei Monate zusammentreten wird. Diese wählt ebenfalls eine Projektleitung.

§ 5 behandelt alle Regelungen zur Finanzierung des Gesamtvorhabens. Die Kosten der Wärmeplanung werden nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Kommunen zum Stichtag 01.01.2024 berechnet. Zusätzliche Aufträge, die von einer einzelnen Kommune gewünscht werden, werden auch nur dieser in Rechnung gestellt. Die Ausschreibung selbst wird durch Teillose erfolgen.

Mit § 6 wird klargestellt, dass die Laufzeit mit Zustandekommen des Vertrags beginnt und für die gesamte Projektlaufzeit gilt. Sie endet mit der Schlussrechnung nach erfolgter Erstellung der Wärmeplanung und der Zahlung der Kostenanteile aller beteiligten Kommunen.

In § 7 wird geregelt, dass eine Kündigung nur aus wichtigem Grund erfolgen kann. Sie muss schriftlich erfolgen und alle bis dahin entstandenen Kosten müssen von der Kommune getragen werden.

Die §§ 8 und 9 regeln alle vertragsüblichen Schlussbestimmungen sowie die salvatorische Klausel.

Nach Aussage des zuständigen Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) können folgende Leistungen im Rahmen der Aufstellung für die kommunale Wärmeplanung auf Antrag erstattet werden:

- Personalkosten
- Sachkosten (individuell oder als Pauschale)
- Gemeinkostenpauschale
- Zusätzliche Kosten (Gutachter etc.)

Die Erstattung erfolgt auf Grundlage des § 5 BbgWPV (Das Land erstattet Kommunen notwendige Mehrkosten einschließlich der Personal- und Sachkosten (...) auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen.)

Beteiligungen:

Kinder und Jugendliche: keine

Behindertenbeauftragte: keine

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen: Keine

Aufwendungen/Auszahlungen: Ca. 100.000,00 €

Auf der Kostenstelle: 5340010

Anlagen:

01: Entwurf der Vereinbarung

02: DS 473/2023/19-24

03: Beschlussauszug DS 473/2023/19-24

04: Fragenbeantwortung aus HFR vom 19.06.2025

Sven Siebert
Bürgermeister